



Medienmitteilung

Sperrfrist: 25.10.2021, 8.30 Uhr

03 Arbeit und Erwerb

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2021

Effektiv- und Mindestlöhne sind 2021 um 0,4% bzw. 0,2% gestiegen

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2021 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne (+0,4%) und der Mindestlöhne (+0,2%) beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,3% individuell und 0,1% kollektiv zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d.h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2021 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 0,4% vereinbart (2020: 0,9%; 2019: 1,1%; 2018: 0,9% und 2017: 0,5%). Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2021 (+0,5%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich um 0,1% sinken. Von den Effektivlohnanpassungen sind nahezu 589 000 Personen betroffen (2020: 632 000; 2019: 613 000; 2018: 480 000; 2017: 453 000).

Durchschnittlicher Anstieg der Effektivlöhne um 0,4%

Das Effektivlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 0,1% und im Tertiärsektor 0,6%. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 0,4%. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Gesundheits- und Sozialwesen (+0,8%), Information und Kommunikation (+0,6%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+0,6%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+0,5%), Verkehr und Lagerei (+0,4%), Baugewerbe (+0,1%), Verarbeitendes Gewerbe (+0,1%) und Öffentliche Verwaltung (0%).

Generelle und individuelle Lohnerhöhungen

2021 gliederte sich die Erhöhung der GAV-Löhne von insgesamt 0,4% in 0,3% individuelle und 0,1% generelle Erhöhungen. Somit wurden lediglich 21% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Die generellen Anpassungen waren im Tertiärsektor in der Minderheit (21%), im Sekundärsektor hingegen in der Mehrheit (62%).

Durchschnittliche Erhöhung der Mindestlöhne um 0,2%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2021 um 0,2% angehoben (2020: 0,7%; 2019: 0,8%; 2018: 0,5% und 2017: 0,8%). Die Abschlüsse zu den Mindestlöhnen betreffen etwas mehr als 1 565 000 Personen.

Das Mindestlohnwachstum betrug 0,1% im Sekundärsektor und 0,3% im Tertiärsektor. In den Wirtschaftsabschnitten fielen die Lohnanpassungen wie folgt aus: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+1,1%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+0,4%), Verkehr und Lagerei (+0,3%), Verarbeitendes Gewerbe (+0,1%), Baugewerbe (+0,1%) sowie Gesundheits- und Sozialwesen (+0,1%).

Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

Methodik

Für die EGL berücksichtigt das BFS die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Verhandlungen als gescheitert, der GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Wurden in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart oder ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit einbezogen werden können, denn die Arbeitszeit wirkt sich auch auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

Definitionen

Allgemeinverbindlicher GAV:

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Effektivlöhne:

Bruttolöhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich ausbezahlt werden. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Effektiv-/Mindestlohnanpassung:

Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder null sein.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse definiert (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertreterinnen oder Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Individuelle Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

Kollektive Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Lohnverhandlungen:

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlöhnungsbedingungen enthalten, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

Mindestlöhne/Tariflöhne:

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Unterstellte Personen:

Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlussklärung.

Auskunft

Didier Froidevaux, BFS, Sektion Arbeit und Erwerbsleben,
Tel.: +41 58 463 67 56, E-Mail: didier.froidevaux@bfs.admin.ch

Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot

Weiterführende Informationen und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2021-0483

Statistik zählt für Sie: www.statistik-zaehlt.ch

Abonnieren der BFS-NewsMails: www.news-stat.admin.ch

BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

T1 Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen¹⁾ nach Wirtschaftsabschnitten. 2021

Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008	Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnanpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnanpassungen	
			Unterstellte Arbeitnehmende ²⁾	Lohnanpass- ungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende ³⁾	Lohnanpass- ungen in %
Total	1 799 426	1 672 048	588 680	0,4	1 565 313	0,2
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X	X	-	*	X	X
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-
C Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	234 487	218 804	63 664	0,1	218 804	0,1
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
F Baugewerbe / Bau	204 895	197 995	188 295	0,1	174 147	0,1
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	160 203	172 603	108 544	0,6	104 768	1,1
H Verkehr und Lagerei	94 338	81 889	75 339	0,4	77 909	0,3
I Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	*	X	X
J Information und Kommunikation	24 171	24 171	24 171	0,6	13 099	0
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	70 763	X	X	X	X	X
L Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-	-	-
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	6 676	6 676	-	*	6 676	X
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	481 761	481 761	12 000	0,5	481 761	0,4
O Öffentliche Verwaltung	11 420	11 420	11 420	0	11 420	0
P Erziehung und Unterricht	5 053	X	X	X	X	X
Q Gesundheits- und Sozialwesen	111 225	97 929	97 929	0,8	97 929	0,1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-	-	-
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14 913	14 913	X	X	14 913	0
Z Nicht zuzuordnen (dieser code ist in der NOGA nicht enthalten) 4)	176 521	155 143	-	*	155 143	0

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.

Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.

2) Ausserdem wurden 5'800 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen.

3) Ohne 41'210 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.

4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung: «X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; «*» nicht berechenbar

Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

© BFS 2021

Auskunft: Sektion LOHN, info.gav@bfs.admin.ch